

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 2. Oktober 2001 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. Oktober 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 4. Oktober 2001.

KWMBI II 2002 S. 1163

221021.0853-WFK

#### **Vierte Satzung**

### **zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg**

**Vom 2. Oktober 2001**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg vom 5. Dezember 1994 (KWMBI II 1995 S. 277), zuletzt geändert durch die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 3. August 2000 (KWMBI II S. 1435), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. Die Versagung der Zulassung und eine bedingte Zulassung bedürfen der Schriftform und sind zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die bedingte Zulassung wird unwirksam, wenn die Bedingung nicht bis zum ersten Prüfungstag erfüllt ist.“

2. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung sind nur die nicht bestandenen Fachprüfungen zu wiederholen. Alle Wiederholungsprüfungen müssen in einem Prüfungstermin abgelegt werden. § 34 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anwendbar. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer bei zwei oder mehr Klausuren eine schlechtere Bewertung als 4,0 (ausreichend) erhalten hat.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 13. August 2001 Nr. X/4-5e66a(6)-10b/36 021.

Regensburg, den 2. Oktober 2001

Der Rektor  
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 2. Oktober 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Oktober 2001 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2001.

KWMBI II 2002 S. 1171

221031.10-WFK

### **Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Fernsehen und Film in München**

**Vom 5. Oktober 2001**

Aufgrund des Art. 6 und 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 25. Februar 1993 (KWMBI II S. 414), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

In § 9 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Wer sich angemeldet hat, ist verpflichtet, den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. Wird die Prüfung nicht zum nächsten Prüfungstermin angetreten, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei Fristüberschreitung gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“